Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

helvetisches Tagblatt.

Berausgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. der gefegg.

Band II. Nro. LXIV.

Bern, ben 8. Nov. 1799. (17. Brumaire VIII.)

Gefeggebung. Genat, 22. Oftober. (Fortfetzung.)

(Befchluß von Luthardts Gutachten über ben fenn fonnte.

fich flugenden Berichts, über den laufenden privatim, oder auf abgehaltenen Steigerungen Werth der Guter in einem gegebenen Bezirf feien geboten worden. im Allgemeinen;

Dingen, nicht nur in Rufficht auf den Raufeljungen ber quaftion. Nationatyater uten abei

scheint, daß das Direktorium seinen Botschaf, werfungsgutachten gründen, wenn nicht der ten über derlei Gegenstände, diese Ukten beilege; Beschluß des großen Raths annoch über das die übrigen nothigen Erfordernisse denn, muß; hinaus einige Irregularitäten und Redaktionss ten durch Beilegung abgesonderter Berichte sehler in sich enthielte. erfullt merben.

erfüllt werden.
Statt aller dieser Daten findet eure Com: Redaktion ist der Kaufpreis des Nro. 9 des mission in den beiden Bothschaften des Direk Beschlusses
toriums nom toriums bom 4ten und 18ten Gept. und den in der frangofischen Redaktion hinges wei Belegen die fie begleiteten, zwar eine Un: gen fieht zeige des Gehalts der zu verkaufenden Liegen, 2. Das Stück Nro. 11 des Beschlusses ist schaften und ihrer Beschassenheit in Absicht auf in dent Etat zu 1 1/16 Jucharten, in der deutz Kultur und Zustand, ferner die Schatzung der; schen Redaktion zu 1 1/2 Juchart, und in der selben, und erdlich den Kontonie Allein Geschanzus II. felben, und endlich den Raufpreis. Allein fie frangofischen gu I 1/4 Juchart angegeben. vermißt irgend einige Geschreibung der, theils 3. Das Stut Nro. 14 des Beschlusses ist mit den kiegenschaften, theils einzeln verkauf, ersten Etat zu 5 1/12 Mannwerk, ten Gebäuden, so weit, daß das unter Nro. 3. zweiten Etat denn zu 5 5/16 Mann' des Beschlusses vorkammende ein St. des Beschlusses vorkommende alte Schloß zu und hingen im Beschluß in 5 1/4 ? Orbe, in dem fpezifizirteren Etat gar nicht ein bestimmt.

mal zum Vorschein fommt, und doch die Gums me der g. 1460, fo wie fie allein für die Ruis nen eines alten Schloffes übermäßig Scheint, mit unbefannten Zugaben leicht ein Spottpreis

Berkauf einiger Nationalguter.)

Sie bedarf ziens einer Schatung, d. h. eines Zahlungstermine, und findet endlich in den ihr auf das Befinden von Sacherfahrnen Männern zugestellten Aften keine Belege, ob die Preise

Allgemeinen; Unterdeffen da, soweit die unvollständige Pris Sie bedarf ziens der Anzeige der Kaufsber varrenntmy ver Commission reicht, die Schaze preis, sondern auch in Ansehen der Zahlungs, maßig gering scheinen (mit Ausnahme, jedoch termine, und sonst;
Des Nro. 13 des Beschlusses, wo ein Manns Sie bedarf endlich viertens ein Beleg, was werk in gutem Stand sich befinden sollender für Maabregeln angewandt worden , um eine Reben binter Bivis, lediglich &. 40 geschäft ift), Confurrenz von Kaufern zu erhalten. Die mehrsten dieser nothwendigen Daten wur; von L. 83000, mithin ein Mehrwerth von den sich aus dem Verbalprozes der abgehalte. L. 21000 sich zeigte; so wurde die Commission nen Steigerungen und aus den Kaufsprojekten auf die Bemerkung des Mangels der Bes selbst ergeben, daher es wesentlich nochwendig lege zu richtiger Sachkenntnis allein kein Bers

Etat und die deutsche Medaktion des Beschluss dieser Beschwerden auf ganz helvetien, nicht ges als Rauspreis L. 1600, 7 G., da hingegen setlich bestimmen will, und dadurch die halfte Die frangofische Redaktion 2. 1660, 7 G. beffelben wegen dem Bortheil des übrigen Theils fordert.

5. Das Mro. 15 des Beschlusses ift in ben beiden Etats gu 4 1/24 Mannwert, in beis Desloes unterftust hubers Untrag, und den Redaftionen des Beschluffes dann ju 4 glaubt, wenn bas Direftorium und Die Bermals

Juchart angegeben.

Diefe Jeregularitaten in einer öffentlichen nicht folche Bittfchriften bor und erscheinen. Merhandlung, die einen wefeutlichen Theil des huber. Bis nach dem Frieden, oder wes Eigenthumstitels für die Raufer der National nigstens bis nach Entfernung des Kriegstheas guter ausmacht, konnen unmöglich geduldet ters von unsrem Lande, ift es unmöglich die werden, daher eure Commission einstimmig euch lezte endliche Vertheilung dieser Beschwerden die Verwerfung des im Wurf liegenden Be- zu bestimmen, sondern das Direktorium soll schlusses anrathet, und daneben in der Ueber, durch seine Kommissairs dafür so viel als moge zeugung lebt, der große Rath werde zugleichlich einstweilen forgen; ich beharre also auf auch ihrer Bemerkungen über den gerügten Mans meinem Untrag. gel an hinlanglichen Belegen zu richtiger Sach kenntniß einige Rechnung tragen.

fung verworfen.

Groffer Rath, 23. Dti. Drafident: Ufermann.

Ranton Bern, flagt über die bruckenden Requis die Musibung bes Gefenes vom 17. Gept. fitionen, benen fie ausgesest ift, ungeachtet viele über Stellung von Goldaten durch die Gemeins reichere Gemeinden in ihrer Nachbarschaft bie: ben haben fann. von beinahe gan; befreit find; fie fordert gleich: Roch: Die Zeit erlaubt uns nicht mehr, maßige Bertheilung ihrer Befchwerden.

fordert Berweisung desselben an die bestehende schrift, die diesen Beschluß veranlaßte, dem Ronunission, und wünscht daß diese mit Be: Direktorium zu überweisen, dem die Ausübung schleunigung arbeite, und verschiedene Werfe ber Gefete burch die Conftitution gutommt; ich benute, die hierüber in Deutschland beraustoms frage alfo bestimmt barauf an.

men.

huber glaubt es fen zweckmäßiger diefe Bitt: febrift mit Empfehlung dem Direktorium gufchaft: übersenden, weil fich die Rommiffion nicht mit Das Bollziehungsbirektorium ber einen und folchen Dertlichkeiten befaffen tann, und einft in einer geheimen Sigung die Arbeit ber Roms miffion aus wichtigen Grimden eingestellt wurde.

haben.

Sabin ift hubers Meinung.

Schoch ift Schlumpfs Meinung und er len wurde. Runmehr glaubt das Direktorium, gablt, daß er bei seinem Besuch bei Sause 18. Ihnen auch eine öffentliche Ankundigung bes Gulden zu bezahlen hatte für solche Requisition kaiferlichen Commissars in Mailand bekannt nen.

4. In Betreff bes nemlichen Stufs fest ber; Rubn bebauert bag man bie Bertheilung ju Grunde geben lagt.

Augeburger ift gang Rubne Meinung. tungstammern ihre Pflicht thaten, fo wurden

Carrard unterftist Subern, und jeigt nneniß einige Rechnung tragen.
Der Beschluß wird wegen fehlerhafter Abfas Beschluß faßte, der allen diesen geausserten mg verworfen. Binschen entspricht. Hubers Antrag wird

angenommen.

Der Senat verwirft ben Befchluß, bem gus folge bas Direftorium bevollmachtigt werden Die Gemeinde Marberg im Diftrift Zollitofen, follte, Die Schwierigfeiten gu entscheiden, Die

äßige Vertheilung ihrer Beschwerden. hierüber erläuternde Gesetze zu machen; also Ruhn unterstügt dieses gerechte Begehren, können wir nichts anders thun, als die Bitte

Diefer Untrag wird angenommen.

Das Direftorium überfendet folgende Bolys

untheilbaren helvetischen Republit, an Die gefeggebenben Rathe.

Burger Gefeggeber!

Schlumpf stimmt hubern bei und ruhmt Das Direktorium gab Ihnen unterm 7. Dies Die Einrichtungen Die hierüber im Sentis statt fes Monats Bericht über Die Einziehung Der Guter helvetischer Burger in Tostana, welche bon ber Regierung in Diefem Gebiete anbefoht Imachen ju muffen, vermog welcher ber in ber

Lombardei auf helvetifches Eigenthum gelegte gewunscht, fo murde es uns einen Borfchlag Sequefter wieder aufgehoben worden ift. Dars gemacht haben. aus werden Sie feben, daß diese Magnahme, Roch ift durch Ruhns Untrag befriedige, obgleich in ihren Wirkungen bon ber erftern und ftimmt hubern bei. Er hatte ben Zeitung noch so verschieden, nichts besto weniger aus gen zufolge geglaubt, der Erzherzog Ferdinand den gleichen Beweggrunden herrührt, namlich habe in seinen Staaten wenig zu sagen, weil aus feindseligen Gesinnungen gegen die Republit, überall kaiserliche Commissarien vorhanden find. und aus hoffnung ihres nahen Umfurges.

Republikanischer Gruß!

Savarn.

mouffon.

Die Proflamation wird verlefen; ihre Berfus! Desloes ift gang Subere Meinung, und gung beruht auf ber Befignahme ber Schweis fieht nicht, warum man fich bier ereifern muffe. durch die Destreicher.

Senat mitgetheilt.

wir mit Grund über die Beweggrunde biefer fpeftirt murbe. neuen Berfügung, die vielleicht wieder abgean: Subers Antrag wird angenommen. dert wird, wenn herr Caffelli die Zeitungen Das Direktor. überfendet folgende Botschaft: dert wird, wenn herr Castelli die Zeitungen Das Direktor. übersendet folgende Botschaft: liedt; allein das Resultat ist einstweilen doch Das Bollziehungsdirektorium der helvetischen gut, und daher könnten wir die Commission, einen und untheilbaren Republik, an die die wahrscheinlich Repressalien vorgeschlagen hat: te, aufheben.

Ruce: Die Commiffion ift wegen bem tos: fanischen Sequester niedergesest worden , und rung gebracht , daß die in Birich bei der Bes dieser ist nicht aufgehoben, also glaube ich, siznahme dieses Kantons durch die Austro-Russ seven wir immer noch im Fall, Repressalien zu sen niederzesezte Interims-Regierung den 3ten gebrauchen, bis etwa die Collegen von Mas-Juli 1799 eine Proflamation habe kund machen sena auch den toskanischen Sequester aufheben; lassen, traft welcher sie die unverehelichten Bur-

Rubn: Die Commiffion, beren Prafidentschaffen, beren fie bormals genoffen. ich bin, hat in Erfahrung genommen, daß auch In dieser Proflamation glaubte das Direktos ber toskanische Sequester aufgehoben sen, und rium bei dieser Regierung nicht allein die Absicht aber ihr Gutachten noch zu verschieben.

Ruce weiß wohl, dag man gerecht fenn muß; aber mit ber ewigen Politit tritt man Der Prafident des Bollg. Direttoriums, und immer auf den Sale, und wir follen mes der vor Feinden noch vor Freunden gittern; bis Im Ramen des Direktor. Der Gen. Gefretar, Die Commiffion offiziellen Bericht bat, foll fie also fortarbeiten.

Rubn. Es ift nicht um Furcht ober Politik (Man lacht.) Diefe Bothschaft wird bem ju thun, auch ich tenne Diefe nicht; aber bages gen follen wir nicht Magregeln aus lebereilung Roch: Wir hatten bei Unlegung des Ce, nehmen, die das Eigenthum der Schweizerburg queffere eine Commiffion niedergefest, um uns ger im Lostanischen in Gefahr seben konnten, Borschlage hierüber zu machen. 3mar lachten ba es boch nach sichern Unzeigen bis jest res

einen und untheilbaren Republit, an bie gefeggebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Das Bollzichungsbirektorium bat in Erfahe und um indessen Gr. königl. Sobeit dem Erziger vom 20. Jahre bis zum 45. auffodern ließ, bergog Ferdinand zu zeigen, daß wir ihn nicht die Wassen zu ergreifen, um, nach den Ausdrütz fürchten, begehre ich, daß die Commission ten der Proklamation, der ganzen Schweiz wies fortarbeite. der die Freiheit und die Unabhängigkeit zu vers

daher wollte sie noch keinen Rapport machen, zu entdecken, die alte Ordnung der Dinge, so bis sie hierüber nahere Auskunft erhalten hat; wie sie durch die Uebermacht der feindlichen ich begehre also, daß man der Commission Waffen wieder eingeführt wurde, zu vertheidis überlaffe, nach Umftanden zu rapportiren, oder gen, fondern auch die Absicht, in dem übrigen Suber: Man überlasse der Commission, die stürzen, und jene alten Vorrechte und Regies den Gegenstand am besten kennt, nach Umstan: rungsform wieder herzustellen, die dem Volk so den zu handeln: denn wir mussen gegen Feinde verhaßt, als sie mit Recht zernichtet worden wie gegen Freunde gerecht und immer politisch sind. Zur Folge hatte diese Proflamation die senn. Bette des Brecht und immer politisch sind. Zur Folge hatte diese Proflamation die senn. sepn. Hatte Das Direktorium eine Magregel Errichtung eines Schweizerbataillons, welches

nen die Befreiung des Bodens ber Republit nem Buche. Die Reihe gum Vorlefen tommt

von ihren Keinden aufgetragen mar.

Untersuchungen ju verordnen, sowohl in Betreff dauren. ihrer Entstehung, als in Betreff der Mittel, der fie fich hiezu bedient hat; überhaupt endlich in das ohne grundliche Urfache drei Sitzungm Betreff ihrer ganzen Berwaltung mahrend der nach einander beizuwohnen, unterlaßt, aus Dauer ihrer Amtsführung. Dem Berzeichniffe der litterarischen Gesellschaft

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarifde Gefellichaft des Rantons Lugern.

Sieben und dreifigfte Gigung. 31. Oft. Praf. Reller.

Jufolge der Discussion über bie Mittel nachster Sitzung einen Bericht darüber abstatt den Sitzungen der litterarischen Gesellschaft ten soll. mehr Interesse für ihre Mitglieder zu ges Ein Mitglied trägt an, die milden Gaben ben, bat fich die Societat mit einem neuen die im verfloffenen Fruhjahre an die Gefen

tigt werden.

Die Frage vorgelegt hat, die Discussion über trug die Gesellschaft ihrem Prasidenten auf, Dieselbe eröffnen. Es steht ihm frei seine bei dem Kriegsminister der helvetischen Republichung zu lefen, oder aus dem Gedachtnisse lit sich zu erkundigen, wo die Chefs der sechs der Gesellschaft mitgutheilen. Rach ihm tonnen Salbbrigaden fich wirklich befinden; und nach andere Mitglieder, entweder über die porgetragene eingezogenem Berichte foll er diefe Offigiere Meinung, ober über die Frage felbft, Die Dezeinladen, die Mamen und Wohnorte derjenigen batten fortfegen.

ware, die Difcuffon mit femer Meinung ans furs Baterland fchwere Munden empfangen jufangen , der Gigung nicht beimobnen fonnen, hatten , Der Gefellschaft befannt gu machen,

wie gewohnlich fortgesest.

5. Dach geendigter Debatte fragt ber Draft bent, ob ein Mitglied einen felbstverfertigten richter, Ruffoni, Suppleant bei der Bermal oder eingeschiften Auffat, irgend eine Motion tungstammer, und Karl Mener von Lugern, oder einen Borschlag der Gesellschaft mitzu: zu Mitgliedern der Gesellschaft aufgenommen.

6. Sat Riemand mas anzubringen, fo macht Prafidenten gewählt.

gegen jene republikanische Truppen auszog, deslein Mitglied eine felbstgewählte Lekture aus ein an jedes Mitglied nach feinem Rang in der Hierüber fand sich das Direktorium genothis umgekehrten alphabetischen Ordnung. — Die get, gegen diese Interims Regierung gerichtliche Lekture darf nicht langer als eine halbe Stunde

7. Das Geleg, vermoge beffen ein Mitglied, Dem Berzeichniffe der litterarischen Gefellschaft foll ausgestrichen werden, wird gehandhabet, und die ausgestrichenen, wie die neuangenom menen Mitglieder, durch den Druf befannt at macht.

Ein Schreiben von der republikanischen Ge fellschaft ju Entfelden, Ranton Margau, an Die litterarische Gefellschaft in Lugern wird verle fen, und an eine Commiffion gewiesen, die in

Reglement beschäftigt; nachstehende Artifel find schaft für die 18000 maren eingefandt morden, festgefest worden. igesest worden. nun endlich ihrem Zwecke gemäß zu verwenden.
1. Es soll ein alphabetisches Verzeichniß der — Die 2te Halbbrigade habe sich rühmlich bil Mitglieder der litterarischen Gesellschaft verfer, Bafen und Rafels geschlagen; ein Theil Davon fen gefallen, ein anderer schwer vermundet 2. Am Ende der Sitzung foll nach diefer worden; — fie habe nach einem langen harts Ordnung das erfte Mitglied eine Frage der nachigen Rampf über den der Zahl weit übers Gefellschaft vorlegen; in der nachsten Sitzung legenen Feind gesiegt. Auch die übrigen Salbi Das zweite; in der folgenden das dritte, u. f. w. brigaden werden bei Gelegenheit das ihrige gez 3. Acht Tage nachher foll das Mitglied, das than haben. — Auf den Borfchlag des Redners Soldaten ihres Korps, die fich oder durch 4. Coute bas Mitglied, an deffen Reihe es muthvolle Thaten ausgezeichnet, oder im Dienft fo schicft es dieselbe schriftlich ein; fie wird dann damit fie die einen nach Bermogen belohnen, von dem Secretar verlegen, und die Discuffion und die andern so viel thunlich unterfingen tonne.

Endlich wurden die Burger Dula, Kantones

Mohr ward burch bas Stimmenmehr jum